

Vorlagefrage

Sind Art. 13 sowie die ihm entsprechenden und ihn ergänzenden Vorschriften der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass das Königreich Spanien und insbesondere die Provinz Gipuzkoa das Recht zur Nutzung von Radiofrequenzen, für die bereits die sog. Frequenznutzungsbeiträge anfallen, durch die Betreiberin von Telekommunikation nach der einschlägigen regionalen Regelung mit der generell auf verwaltungsrechtliche Konzessionen an öffentlichem Eigentum erhobenen allgemeinen Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte belegen, diesen Vorschriften zuwiderläuft?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 108, S. 21.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha (Spanien), eingereicht am 12. Juni 2019 — WT/Subdelegación del Gobierno en Guadalajara

(Rechtssache C-448/19)

(2019/C 328/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WT

Beklagte: Subdelegación del Gobierno en Guadalajara

Vorlagefrage

Ist eine Auslegung wie die in den Urteilen Nr. 191/2019 vom 19. Februar 2019, Kassationsbeschwerde 5607/2017 (ECLI:ES:TS:2019:580), und Nr. 257/2019 vom 27. Februar 2019, Kassationsbeschwerde 5809/2017 (ECLI:ES:TS:2019:663), des spanischen Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) enthaltene, wonach es möglich ist, durch Auslegung der Richtlinie 2001/40/EG ⁽¹⁾ zu der Feststellung zu gelangen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung ist und eine Straftat begangen hat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, „automatisch“ ausgewiesen werden kann und muss, d. h. ohne dass es erforderlich ist, eine Beurteilung seiner persönlichen, familiären, sozialen oder beruflichen Umstände vorzunehmen, mit Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ⁽²⁾ sowie — u. a. — mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. Dezember 2017 (Rechtssache C-636/16) und vom 8. Dezember 2011 (Rechtssache C-371/08) vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. 2001, L 149, S. 34).

⁽²⁾ ABl. 2004, L 16, S. 44.